# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 "Solarpark Diefflen"

# Stadt Dillingen/Saar - Gemarkung Diefflen

## Teil A: Planzeichnung

Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katasterrahmenplänen und Inselkarten erstellt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden analogen Karte entsprechen! (Quelle: LKVK); Digitale Kartengrundlage: Landesamt für Kataster-, Vermessung und Kartenwesen.

## Planzeichenerläuterung
nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

**Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
hier: Photovoltaik - Freiflächenanlage

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

220 kV Freileitung

53 Hochspannungsmast mit Mastnummer

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M1 Entwicklung von Magerrasen

M2 Entwicklung naturnaher Strauchhecken / Feldgehölze

M3 Entwicklung Baumreihe mit Magergrünland

M4 Entwicklung bzw. Erhalt temporärer Kleingewässer

**Sonstige Planzeichen**

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
hier: Schutzabstand Wald
Schutzabstand Freileitung

Betriebsweg

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Informelle Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs**

Landschaftsschutzgebiet

Gasleitung

## Teil B: Textteil

## Festsetzungen
gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**1. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

**1.1 Grundflächenzahl**
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

GRZ= **0,6** innerhalb der Versorgungsfläche.

Maßgebend ist die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche.

**1.2 Höhe baulicher Anlagen**
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaik-freiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,4 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,0 m

Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage) kann ausnahmsweise eine maximale Höhe von 4,0 m zugelassen werden und für Kameramasten bis zu 8,0 m.

**2. Überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Siehe Plan

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

**3. Flächen für Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Unterirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in der gesamten Versorgungsfläche innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen.

Oberirdische Nebenanlagen, wie Wechselrichter und Trafoanlage, sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

**4. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Siehe Plan

Der gem. § 14 Abs. 3 Waldgesetz für das Saarland (LWaldG) zum angrenzenden Wald einzuhaltende Schutzabstand für Gebäude ist von einer Bebauung mit Gebäuden freizuhalten und gem. den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu bepflanzen.

**6. Versorgungsfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zulässige Arten von Nutzungen:

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m (zulässig entlang der Abgrenzung Schutzabstand Wald im nordwestlichen Bereich, ansonsten entlang der festgesetzten Baugrenzen), weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

**6. Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Siehe Plan

Hier: 220-kV-Freileitung der RWE mit Hochspannungsmast im Plangebiet

**7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Siehe Plan

**M1:**
*Entwicklung von Magerrasen außerhalb der Versorgungsfläche (steilere Böschungsbereiche)*

- Hierfür wird eine dünnere Schicht des ursprünglichen Oberbodens (5-10 cm) aufgetragen und in den Untergrund eingearbeitet (Durchmischungstiefe ca. 15-20 cm).
- Anschließend wird die Fläche mit Saatgut für Magerrasen trockener Standorte (mit einem Anteil von mindestens 50% Poa annua und einem hohen Kräuteranteil) eingesät.
- Die Böschungen sind alle 2 bis 5 Jahre zu mähen.
  Dabei darf der Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

*Entwicklung von Magerrasen innerhalb der Versorgungsfläche*

- Hierfür wird eine dünne Schicht des ursprünglichen Oberbodens (5-10 cm) aufgetragen und in den Untergrund eingearbeitet (Durchmischungstiefe ca. 15-20 cm).
- Anschließend wird die Fläche mit Saatgut für Magerrasen trockener Standorte (mit einem Anteil von mindestens 50% Poa annua und einem hohen Kräuteranteil) eingesät.
- Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften.
  Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen.
  Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Die Fläche ist in drei Mahdabschnitte mit chronologisch wechselndem Mahdregime einzuteilen.
- Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

**M2:**
*Entwicklung naturnaher Strauchhecken /Feldgehölze*

- Es ist ein ca. 10 m breiter Streifen dicht mit naturnahen, einheimischen Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen.
- Die wenigen bestehenden Gehölze sind zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren.

**M3:**
*Entwicklung Magerrasen mit Baumreihe*

- Unterwuchs: Magerrasenentwicklung, siehe **M1**
- Es sind naturnahe Laubbaumhochstämme gem.

Pflanzliste im Abstand von 10 m in einer Reihe anzupflanzen

**M4:**
*Entwicklung bzw. Erhalt temporärer Kleingewässer*

- Das nordöstliche Kleingewässer ist bereits Bestand und daher zu erhalten.
- Die beiden dargestellten Kleingewässer im Süden sind neu anzulegen. Hierfür sind entsprechende Geländemulden vorzubereiten. Die Geländemulden dienen der Aufnahme des anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwassers. Sie sollen sich selbst überlassen werden. Sie sind vor Störungen zu schützen. Die Uferrandbereiche sind in einer Breite von mind. 10 Meter von Oberbodenabdeckungen freizuhalten.
  Im Falle einer Beweidung des Umfelds sind die Kleingewässer großzügig auszuzäunen.
  Die Wassertiefe beider Kleingewässer muss eine Tiefe von ca. 1,50 m unter dem Maximalwasserstand erreichen.

**M5:**
*Durchlässige Gestaltung der Einzäunungen*

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m Abständen Durchlässe vorzusehen.

Pflanzliste und Pflanzqualitäten

*Pflanzliste Strauchhecken / Baumreihe*

| | |
|---|---|
| Hänge-Birke | Hasel |
| Eingriffliger Weißdorn | Zitterpappel |
| Schlehe | Stiel-Eiche |
| Hundsrose | Salweide |
| Ebereesche | |

Pflanzqualitäten:
Laubbäume / Heister 100-125 cm o.B.
Sträucher: Heister, 2xv, 60-100 cm 3 Triebe o.B.

Siehe Plan

**8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Hochspannungsfreileitung in einer Breite von 8,0 m rechts und links der Leitungsmittellinie.

**9. Baurecht auf Zeit**
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die Versorgungsfläche Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

**10. Räumlicher Geltungsbereich**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## Nachrichtliche Übernahme
Gem. § 9 Abs. 6 BauGB

**Schutzabstand Wald**

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand der Gebäude einzuhalten. Der erforderliche Schutzabstand ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (siehe auch Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

**Schutzabstand nach energierechtlichen Vorschriften**

siehe Plan

hier: Schutzfläche der 220-kV-Freileitung der RWE

Die Breite der Schutzfläche der Freileitung beträgt 2 x 19,5 m bezogen auf die Leitungsmittellinie. Bei Bauarbeiten im Bereich der Freileitung sind die Vorschriften der DIN VDE 021 D zu beachten. Eine Bebauung mit Solarmodulen unterhalb der Freileitung ist in Abstimmung mit der RWE zulässig. Zum Hochspannungsmast im Plangebiet ist ein Schutzradius von 19,5 m einzuhalten.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die maximal die folgenden Endwuchshöhen erreichen:

- Im Spannfeld zwischen Mast 52 bis Mast 53 maximale Wuchshöhe 3,00 m
- Im Spannfeld zwischen Mast 53 bis Mast 54 maximale Wuchshöhe 10,00 m.

## Hinweise

**Geplantes Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten, im Verfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „Kondeler Bachtal" der Stadt Dillingen/Saar. Die im Rahmen der baulichen Nutzung des Plangebietes zu beachtenden Auflagen werden nach Vorlage der baureifen Planunterlagen definiert.

**Bergaufsicht**

Für das Planungsgebiet existiert ein Hauptbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsanden und -kiesen aus der Lagerstätte Diefflen im Tagebau „Pachtener Wald". Damit unterliegt das Planungsgebiet der Bergaufsicht. Aus diesem Grund musste der Hauptbetriebsplan bzw. der dazugehörige Rekultivierungsplan geändert werden und anschließend die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen werden.
Mit Schreiben vom 16.08.2011 ist die Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgt.

**Hochspannungsfreileitung**

Die Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung erfolgt im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. Bauherr und Amprion GmbH. In dieser Vereinbarung werden mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt.

Die maximale Höhe für Objekte unter der Hochspannungsfreileitung kann erst nach Abschluss der Geländeveränderungen durch die Amprion GmbH angegeben werden.

Nebenanlagen wie Transformatoren, Verkabelungen, Zäune sowie Laternen- und Kameramaste sind mit der Amprion GmbH abzustimmen.

Der Grundstückseigentümer/der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der

Amprion GmbH
Betrieb Mitte - Leitungen
Wolfsheimer Straße 1
55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/ 608-2229

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Im Schutzstreifen dürfen nur kunststoffisolierte Zäune verwendet werden. Alle Metallelemente sind durch geeignete Maßnahmen zu erden.

**Munitionsfunde**

Nach Auswertung der dem Landeskriminalamt vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen.
Eine vorsorgliche Überprüfung wird für die Teilbereiche empfohlen, in denen nach 1945 keine Erdabtragungen im Zuge der ehemaligen Nutzung stattgefunden haben oder die Abtragungen weniger als 2 m betragen.
Für die Bereiche in denen Erdabtragungen von mehr als 2 m stattgefunden haben sind keine Überprüfungen erforderlich.
Teilbereiche mit Auffüllungen können mit den technischen Mitteln des saarländischen Kampfmittelbeseitigungsdienstes nicht überprüft werden.

## Gesetzliche Grundlagen

***Bund:***

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

***Land:***

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1506), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes Nr. 1721 zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1721)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

***Bund:***

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

***Land:***

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 ( Amtsblatt des Saarlandes S.1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

## Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 27.05.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 "Solarpark Diefflen" in der Gemarkung Diefflen beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.06.2010 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

**Beteiligungsverfahren**

Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan angenommen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegen der Planunterlagen vom 12.07.2010 bis zum 06.08.2010 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 10.07.2010.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.07.2010 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 06.08.2010 zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Stadtrat der Stadt Dillingen / Saar hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan angenommen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 24.12.2010 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.2010 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2011 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom 05.09.2011 den Personen und Stellen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt.

**Satzungsbeschluss**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.71 "Solarpark Diefflen" wurde in der öffentlichen Sitzung am 31.08.2011 vom Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

**Ausfertigung**

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.71 "Solarpark Diefflen" wird hiermit ausgefertigt.

Dillingen/Saar, den 01.09.2011

Die 1.Beigeordnete

**Bekanntmachung**

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 07.09.2011 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.71 "Solarpark Diefflen" ist damit in Kraft getreten.

Dillingen/Saar, den 08.09.2011

Die 1.Beigeordnete

**Übersichtslageplan**
(ohne Maßstab)

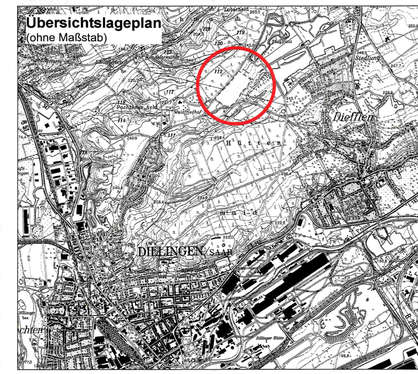


| Maßstab | Projektbezeichnung | Planformat |
|---|---|---|
| 1 : 1000 | DIL-BP-SOLAR | 970x 840 mm |
| **Verfahrensstand** | **Datum** | **Bearbeitung** |
| - Satzung - | 31.08.2011 | Dipl. Geogr. Th. Eisenhut |

Stadt Dillingen/Saar - Gemarkung Diefflen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 "Solarpark Diefflen"**


Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH
Am Hornourg 3, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 389 16-60, Fax: 0681 / 389 16-70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com